

[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **18 (1932)**

Heft 5

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

dieser Schriftart zuteil werde. Leider habe der Grosse Rat zum Lehrplan der Schule nichts zu sagen, er müsste sich die Kompetenz durch eine Gesetzesrevision erst geben lassen. Die Revision des Unterrichtsgesetzes sei zwar im Gange; „aber bis sie durchgeführt ist, wird die deutsche Schrift in unsern Schulen bereits vorröchelt haben.“ Sie falle als ein Opfer der Rationalisierung und Nivellierung, als ein Opfer der Gleichmacherei. Es wäre vorbildlicher Heimatschutz, sie zu retten. Zur Sache äusserten sich alsdann noch die drei ehemaligen Lehrer: Hr. Rieser, Schulinspektor, Affeltrangen, Hr. Schulsekretär Eggmann, Arbon, und Hr. Friedensrichter Düsli, Romanshorn. Hr. Rieser äusserte sich u. a. auch zur Hulligerschrift, von der er erklärte, dass sie ihm zu wenig schreibflüssig erscheine. Aus den abschliessenden Bemerkungen des Departementsvorstehers, Hrn. Regierungsrat Dr. Leutenegger, ging hervor, dass der Grosse Rat hier zu spät komme. Durch die Einführung der Antiqua-Fibel sei der entscheidende Schritt bereits getan worden, wobei jedoch zugesichert sei, dass die deutsche Schrift soweit gepflegt werden solle, dass sie von den Schülern gelesen werden könne. Zwei Schriften nebeneinander geläufig zu üben, wäre ein Luxus; der Nützlichkeitsstandpunkt müsse da überwiegen. — Wir führten diese grossrätliche Exkursion ins Reich der Schrift hier als „historische Reminiszenz“ an, die immerhin beweist, dass die gesetzgebende Behörde des Kts. Thurgau sich mitten in der wirtschaftlichen Krisenzeit nicht nur mit Budget- und Subventionsfragen, sondern auch mit höhern Dingen der Kultur zu befassen weiss. Und so ganz ohne war doch auch nicht alles, was vorgebracht wurde — —!

a. b.

Graubünden. Verwendung der Bundessubvention.

Freund Gg. C. hat bereits mitgeteilt, dass der Grosse Rat des Kt. Graubünden den Beschluss gefasst hat, aus der Bundessubvention Fr. 89,000 der Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer zuzuwenden. In letzter Zeit ist in der Tagespresse dieser Beschluss viel kritisiert worden, namentlich in der konservativen Presse. Es mag von Interesse sein, zu vernehmen, wie der Grosse Rat die Subvention abgeteilt hat:

Laut Botschaft der Regierung an den Grossen Rat erhält Graubünden für das Jahr 1931 als Bundesunterstützung für die öffentlichen Primarschulen Fr. 223,847 Vom Jahre 1932 an erhofft man Fr. 235,000 jährlich.

Verteilung:

1. Zulage an jede Lehrkraft der öffentl. Primarschulen Fr. 590 à Fr. 100 = Fr. 59,000
2. Bau und Umbau von Schulhäusern, Anlagen von Turnplätzen, Anschaffung von Schulmobiliar, Nähmaschinen, Turngeräte etc. Fr. 20,000
3. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder Fr. 12,000
4. Für Verbilligung der kantonalen Lehrmittel Fr. 10,000
5. Zur Ausbildung von Lehrern in der Muttersprache, insbesondere für den Sprachunterricht in Schulen des romanischen und italieni-

schen Sprachgebietes und für den Ausbau des kant. Lehrerseminars nach dieser Richtung Fr. 10,000

6. Beiträge an arme Gemeinden im Sinne des Bundesgesetzes Art. 4 Abs. 3 Fr. 25,000
7. Beitrag an die Versicherung von Lehrerinnen an Arbeitsschulen Fr. 10,000
8. Beitrag an die Versicherung für die bündnerischen Volksschullehrer Fr. 89,000

Total Fr. 235,000

Die Versicherungskasse erhält diese Fr. 89,000, ferner Fr. 10,000 jährlich aus der Staatskasse und bis 1943 jährlich Fr. 10.813 laut Beschluss des Grossen Rates vom Juni 1923 und November 1931.

Bekanntlich erhalten die Gebirgskantone eine Zulage von 60 Rp. pro Einwohner, was für Graubünden ungefähr Fr. 70,000 ausmacht (Art. 4 Abs. 3 Unterstützung armer Gemeinden). Graubünden und Tessin erhalten weiter 60 Rp. pro Einwohner auf Grund der romanisch und italienisch sprechenden Bevölkerung. Ohne weiteren Kommentar wird jeder Lehrer herausfinden: 1. dass der Grosse Rat mehr verteilt hat, als der Kanton erhält und 2. ob die Verteilung zweckmässig vorgenommen wurde. H. S.

Krankenkasse des Katholischen Lehrervereins der Schweiz.

Krankengelder bis 31. Dezember 1930 = Fr. 91,469.—; pro 1931 = Fr. 9561.—; Total bis 31. Dezember 1931 — Fr. 101,030.—.

Es ist zu beachten, dass in dieser grossen, runden Zahl nur Krankengelder enthalten sind. Die Krankenpflegekosten werden wieder extra aufgeführt

Voranzeige. Die Sektion Luzern hält am 25. Februar 1932 ihre diesjährige Generalversammlung ab und ersucht ihre Mitglieder, sich für diesen Tag frei zu halten. Einladung und Programm folgen.
Der Vorstand.

Himmelserscheinungen im Monat Februar

1. Sonne und Fixsterne. Am Tagesgestirn beobachten wir eine immer stärkere Zunahme der mittäglichen Höhe. Es nähert sich dem Aequator bis zum Monatsende auf ca. 10°. Die Tageslänge bzw. der Tagbogen der Sonne wächst auf elf Stunden. Die westöstliche Verschiebung geht vom Sternbild des Steinbocks zum Wassermann. In den Mittelgrund des nächtlichen Sternenhimmels rückt der Regulus des Löwen. Die Abendstunden werden durch die prächtigen Sternbilder des grossen und kleinen Hundes, des Orions, des Stieres, des Fuhrmanns und Perseus erhellt.

Planeten. Die Sichtbarkeit der Planeten beschränkt sich auf Venus und Jupiter. Venus ist Abendstern in den Fischen und kann von 17½ bis 20¼ Uhr gesehen werden. Jupiter steht im Krebs und leuchtet als hellstes Gestirn des Nachthimmels von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.
Dr. J. Brun.

Redaktionsschluss: Samstag.

Verantwortlicher Herausgeber: Katholischer Lehrerverein der Schweiz. Präsident: W. Maurer, Kantonsschulinspektor. Geissmattstrasse 9, Luzern. Aktuar: Frz. Marty, Erziehungsrat, Schwyz. Kassier: Alb. Elmiger, Lehrer, Littau. Postscheck VII 1268, Luzern. Postscheck der Schriftleitung VII 1268.

Krankenkasse des katholischen Lehrervereins: Präsident Jakob Oesch, Lehrer, Burgeck-Vonwil (St. Gallen W). Kassier: A. Engeler, Lehrer, Hirtenstrasse 1, St. Gallen O. Postscheck IX 521. Telephon 56 89.

Hilfskasse des katholischen Lehrervereins: Präsident Alfred Stalder, Turnlehrer, Luzern, Wesemlinstrasse 25. Postscheck der Hilfskasse K. L. V. S. VII 2443, Luzern. — Vertriebsstelle für das Unterrichtsheft: Xav. Schaller, Sek.-Lehrer, Weysstr. 2, Luzern.